

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15

München, den 17. Juli

1979

Datum

Inhalt

Seite

12. 7. 1979 **Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1979 und 1980 (Haushaltsgesetz 1979/1980)** 183

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1979 und 1980 (Haushaltsgesetz 1979/1980)

Vom 12. Juli 1979

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als **Anlage** beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1979 und 1980 wird in Einnahme und Ausgabe auf

30 304 451 700 DM für das Haushaltsjahr 1979 und
31 438 591 000 DM für das Haushaltsjahr 1980
festgestellt.

Art. 2

Kreditermächtigungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für Investitionskredite am Kreditmarkt aufzunehmen:

- a) im Haushaltsjahr 1979 bis zur Höhe von **3 148 000 000 DM**,
- b) im Haushaltsjahr 1980 bis zur Höhe von **3 146 500 000 DM**,
- c) die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 1978 nicht aufgenommen wurden und zur Deckung der in die Haushaltsjahre 1979 und 1980 zu übertragenden Ausgabeanteile noch benötigt werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zweckgebundene Darlehen, insbesondere aus Mitteln des Bundes, die vor allem zur Förderung des Wohnungsbaus und des Städtebaus gewährt werden, bis zu folgender Höhe aufzunehmen:

- a) im Haushaltsjahr 1979 bis zur Höhe von **195 200 000 DM**,
- b) im Haushaltsjahr 1980 bis zur Höhe von **225 500 000 DM**.

*Diese Ermächtigung erhöht oder vermindert sich insoweit, als die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Darlehen die im Haushalt veranschlagten Beträge überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(3) Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 erhöht sich um die Beträge, die bei Kapitel 13 06 Titel 595 01 und 595 02 auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstiger Bedingungen zur Umfinanzierung oder zur Kursstützung von Staatsanleihen und sonstiger Kredite notwendig werden.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Staates Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 400 000 000 DM aufzunehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht.

Art. 3

Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

(1) Die Staatsregierung kann bei einer allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zusätzliche Ausgaben beschließen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes gemäß Art. 104a Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung stehen.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Mittel zur Leistung von zusätzlichen Ausgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft nicht ausreichen, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, über die in Art. 2 erteilten Kreditermächtigungen hinaus Kredite bis zur Höhe von 200 000 000 DM aufzunehmen.

(3) Im Falle einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung kann die Staatsregierung das Staatsministerium

der Finanzen ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen. ²Das Staatsministerium der Finanzen hat die dadurch nach Ablauf eines Haushaltsjahres freigewordenen Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Art. 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Die Staatsregierung kann das Staatsministerium der Finanzen, unbeschadet seiner Befugnisse gemäß Art. 41 BayHO, ermächtigen, im Benehmen mit dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Erwirtschaftung der bei Kapitel 13 03 Titel 972 01 veranschlagten Minderausgabe die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang zu kürzen oder zu sperren.

(2) Über die in den Anlagen S (staatlicher Hochbau) veranschlagten Ausgaben darf nur in Höhe von **83 v.H.** der insgesamt für den jeweiligen Einzelplan bewilligten Mittel verfügt werden.

(3) Nach Art. 41 BayHO und den Absätzen 1 und 2 gesperrte Beträge sind in der Haushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

Art. 5

Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

(1) Die **Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung - BayHO)** vom 8. Dezember 1971 (GVBl S. 433), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 371), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Art. 37 Abs. 1 wird durch folgenden Satz 4 ergänzt:

„Eines Nachtrages bedarf es nicht, wenn die unvorhergesehene und unabweisbare Mehrausgabe im Einzelfall 10 000 000 DM nicht überschreitet oder wenn Rechtsansprüche zu erfüllen sind.“

2. Es wird folgender Art. 44a neu eingefügt:

„Art. 44a

Rückforderung von Zuwendungen

(1) Werden Zuwendungen nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet oder werden sonstige mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen werden.

(2) ¹Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Absatz 1 oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung, auch soweit sie bereits verwendet worden ist, zurückzuzahlen. ²Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. ³Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des

Rückzahlungsanspruches geführt haben. ⁴Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

(3) Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, sind für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach den in Absatz 2 bezeichneten Grundsätzen zu entrichten.“

3. In Art. 48 letzter Halbsatz werden die Worte „das fünfundfünfzigste Lebensjahr“ durch die Worte „das zweiundfünfzigste Lebensjahr“ ersetzt.

(2) Gemäß Art. 37 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BayHO wird für über- und außerplanmäßige Ausgaben, die dem Landtag und Senat vierteljährlich mitzuteilen sind, ein Betrag von 50 000 DM und für entsprechende über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen ein Betrag von 200 000 DM festgesetzt.

Art. 6

Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenbesetzung

(1) Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die Stellenpläne für planmäßige Beamte (Titel 422 01 bis 422 05), Beamte zur Anstellung (Titel 422 11 bis 422 15), Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25), abgeordnete Beamte (Titel 422 31 bis 422 35) und Angestellte (Titel 425 01 bis 425 05) sowie an die Stellenpläne für Arbeiter, soweit sie bei Titel 426 20 bis 426 25 veranschlagt sind, nach Maßgabe der Nummern 2 und 3 der Durchführungsbestimmungen gebunden.

(2) ¹Die im Haushaltsplan 1979 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter dürfen nicht vor dem 1. Januar 1980 und die im Haushaltsplan 1980 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter nicht vor dem 1. Januar 1981 besetzt werden. ²Dabei dürfen im Haushaltsplan 1979/1980 neu ausgebrachte Planstellen (Stellenmehrungen) des Haushalts 1979 bis zum 1. Januar 1981 und Stellenmehrungen des Haushalts 1980 bis zum 1. Januar 1982 nur mit Beamten und Richtern im Eingangsamt der jeweiligen Laufbahn oder mit Arbeitnehmern in einer dem Eingangsamt der Laufbahn entsprechenden Vergütungsgruppe oder Lohngruppe besetzt werden; Nummer 3 Abs. 1 DBestHG bleibt unberührt. ³Ferner dürfen freie und frei werdende Stellen für Beamte, Richter und Angestellte erst nach Ablauf von drei Monaten vom Tage des Freiwerdens an besetzt werden; Art. 49 Abs. 2 Satz 2 BayHO (Art. 4 Satz 1 und 2 BayBesG) wird nicht angewendet. ⁴In besonderen Fällen kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen von Satz 1 und Satz 3 zulassen; das Staatsministerium des Innern bzw. das Staatsministerium für Unterricht und Kultus können ferner im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in besonderen Fällen Ausnahmen von Satz 2 für die Kapitel 05 23, 05 24, 05 26, 05 27 und 05 28, im Falle der Versetzung von Beamten an das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz für Kapitel 03 15, sowie nach Maßgabe der Haushaltsvermerke bei Kapitel 05 55, 05 59, 05 60 und 05 62 zulassen.

(3) ¹In Abänderung des Art. 6 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1977/1978 sind die dort in Satz 1 genannten 315 Stellen zu sperren und jeweils nach Ablauf eines

Kalenderhalbjahres auf Kapitel 05 28 umzusetzen. ²Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen diese Stellen zur Abdeckung eines unabweisbaren Personalbedarfs den Kapiteln 05 07, 05 12, 05 17, 05 19, 05 21 und 05 23, bis zum Umfang von 70 Stellen auch den Kapiteln 05 08, 05 13, 05 18 und 05 20 zuzuweisen. ³Das Staatsministerium der Finanzen kann hierbei entsprechend den persönlichen Bedürfnissen eine andere Stellenwertigkeit festlegen als für die Stellen im Stellenplan bestimmt war; aus abweichend vom Stellenplan festgesetzten Wertigkeiten darf sich jedoch kein höherer Besoldungsaufwand ergeben als es dem Gegenwert der umzusetzenden Stellen entspricht. ⁴Die Einzelheiten regelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. ⁵Hierbei kann vorgesehen werden, daß der Besoldungsaufwand der zu sperrenden und umzusetzenden Stellen bestimmt und eine dem Besoldungsaufwand entsprechende abweichende Stellenzahl gesperrt und auf Kapitel 05 28 umgesetzt wird. ⁶Dies gilt sinngemäß für die Stellenumsetzungen aus Kapitel 05 28 auf die in Satz 2 genannten Kapitel. ⁷Art. 6c Abs. 5 des Haushaltsgesetzes 1975/1976 gilt entsprechend.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus die für die Übernahme von Beamten nach Art. 41 Abs. 2 bis 7 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 24. August 1978 (GVBl S. 571) erforderlichen Stellenumwandlungen in gesonderten Stellenplänen vorzunehmen (Stellenplanüberleitungen). ²Dabei können für die Neugewährung von Sonderzuschüssen nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C zusätzliche Sonderzuschußplanstellen nach Art. X § 4 Abs. 4 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl I S. 1173) bis zum Umfang von insgesamt 7 vom Hundert der Gesamtzahl der Professoren in Besoldungsgruppe C 4 ausgewiesen werden.

Art. 6a

Besondere besoldungsrechtliche Vorschriften

(1) ¹Die Tierärzte bei einem Veterinäramt erhalten für die Beschaffung und Instandhaltung der Schutzkleidung eine Dienstaufwandsentschädigung. ²Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt für Tierärzte an Veterinärämtern, in deren Dienstbezirk eine Tierkörperbeseitigungsanstalt liegt, 110 DM, für die übrigen Tierärzte 100 DM im Monat.

(2) Verwaltungsvorschriften zu Absatz 1 erläßt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Art. 7

Übertragung von Ausgaben

(1) Ausgaberechte und Haushaltsvorgriffe können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf für gleiche Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnummer im Haushaltsplan vorgesehene Titel übertragen werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung in Art. 45 Abs. 3 BayHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen der Haushaltspläne 1979 und 1980 einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrages erforderlich ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 BayHO) ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

Art. 8

Sonstige Ermächtigungen

(1) Die in Art. 2 Abs. 7 und 8 des Haushaltsgesetzes 1969/1970, Art. 4 Abs. 4 und 4a des Haushaltsgesetzes 1971/1972, Art. 9 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1973/1974 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1974 sowie Art. 8 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1977/1978 erteilten Ermächtigungen gelten weiter.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Stadt Bayreuth bis zur Höhe von 10 000 000 DM von der Haftung für Fremdschäden bei der Durchführung der Luftverkehrskontrolle und der Wetterdienstaufgaben auf dem Verkehrslandeplatz Bayreuth freizustellen.

(3) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, über die bei Kapitel 08 04 veranschlagten Ausgaben für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hinaus

im Haushaltsjahr 1979 bis zu 138 000 000 DM und im Haushaltsjahr 1980 bis zu 145 000 000 DM zusätzlich bereitzustellen, soweit die Anmeldung des Landes zu den Rahmenplänen 1979 und 1980 über die bei Kapitel 08 04 enthaltenen Beträge hinaus berücksichtigt wird. ²Die Kreditermächtigung des Art. 2 Abs. 1 erhöht sich für diesen Fall um den Landesanteil von 40 vom Hundert der zusätzlich bereitgestellten Mittel, soweit dieser nicht den Ausgaben bei Kapitel 08 03 entnommen werden kann.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Benehmen mit dem zuständigen Fachministerium im Rahmen der Durchführung von Abkommen der Bundesregierung mit auswärtigen Staaten auf dem Gebiete der Atomkernenergie, insbesondere im Zusammenhang mit dem Bezug von Kernreaktorbrennstoffen und von sonstigen radioaktiven Stoffen, sowie im Rahmen von Verträgen im Vollzug des Atomgesetzes vom 31. Oktober 1976 (BGBl I S. 3053) Einstandspflichten, Freistellungsverpflichtungen oder sonstige diesen Zwecken dienende Gewährleistungen in dem sich aus den Abkommen und beim Vollzug des Atomgesetzes ergebenden Umfang zu übernehmen. ²Entsprechendes gilt für Haftpflichtrisiken, die im Vollzug des Atomgesetzes abzudecken sind, soweit dadurch eine Finanzierung der Deckungsvorsorge aus Haushaltsmitteln vermieden wird.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das für Schulsportzwecke verwendete Grundstück des Gymnasiums Leopoldinum, Flst.Nr. 1108/5 der Gemarkung Passau-Neumarkt, unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Passau zu übertragen.

(6) ¹Die Staatsregierung kann Ausgaben für Zuwendungen von einer Verwaltung auf eine andere Verwaltung umsetzen, soweit dies beim Zusammenreffen von Fördermöglichkeiten aus verschiedenen Programmen (Mehrfachförderungen) zur Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig und geboten ist. ²Eines Beschlusses der Staatsregierung bedarf es nicht, wenn sich die beteiligten Staatsministerien und das Staatsministerium der Finanzen über die Umsetzung einig sind.

Art. 9

Durchführungsbestimmungen

¹Für die Ausführung des Haushaltsplans und die Aufstellung der Haushaltsrechnung gelten neben der

allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz (**Anlage DBestHG 1979/1980**). ²Im übrigen erläßt das Staatsministerium der Finanzen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Art. 10

Geltungsdauer

(1) Die durch Art. 6b des Haushaltsgesetzes 1975/1976 erfolgte Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes und die durch Art. 6a des Haushaltsgesetzes 1977/1978 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1978 erfolgte Änderung des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570) gelten weiter.

(2) Art. 2 bis 9 gelten bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

Art. 11

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft. ³Art. 6a sowie die Bestimmungen für den Haushaltsplan 1980 treten am 1. Januar 1980 in Kraft.

München, den 12. Juli 1979

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1979 und 1980

Gesamtplan

- Teil I: Haushaltsübersicht
einschließlich Übersicht über
– die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Betrag für 1979	Betrag für 1978*)	Gegenüber 1978 mehr (+) weniger (-)
		DM	DM	DM
1	2	3	4	5
01	Landtag und Senat	77 100	95 500	— 18 400
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	6 789 500	7 445 000	— 655 500
03	Staatsministerium des Innern	649 181 100	576 319 900	+ 72 861 200
04	Staatsministerium der Justiz	422 824 000	397 015 100	+ 25 808 900
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	1 430 256 700	1 325 909 500	+ 104 347 200
06	Staatsministerium der Finanzen	424 735 000	378 173 900	+ 46 561 100
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr ...	219 293 300	216 734 900	+ 2 558 400
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung und Landwirtschaft —	641 410 900	636 889 400	+ 4 521 500
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Staatsforstverwaltung —	382 625 300	348 164 500	+ 34 460 800
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung	174 376 400	232 538 000	— 58 161 600
11	Oberster Rechnungshof	11 300	8 700	+ 2 600
12	Staatsminister für Bundesangelegenheiten	76 000	60 000	+ 16 000
13	Allgemeine Finanzverwaltung	25 951 159 100	24 321 878 600	+ 1 629 280 500
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	1 636 000	2 962 000	— 1 326 000
	Summe	30 304 451 700	28 444 195 000	+ 1 860 256 700

*) Einschließlich des im Nachtragshaushalt 1978 enthaltenen Betrags von 1 139 171 600 DM (nach erfolgter Umsetzung auf die Einzelpläne).

Teil I: Haushaltsübersicht 1979

Ausgaben			+ Überschuß / — Zuschuß		Verpflichtungsermächtigungen 1979	Einzelplan
Betrag für 1979	Betrag für 1978*)	Gegenüber 1978 mehr (+) weniger (—)	Betrag für 1979	Betrag für 1978*)		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	
6	7	8	9	10	11	12
62 700 000	50 702 200	+ 11 997 800	— 62 622 900	— 50 606 700	150 000	01
47 340 900	47 690 700	— 349 800	— 40 551 400	— 40 245 700	—	02
4 841 030 800	4 482 569 900	+ 358 460 900	— 4 191 849 700	— 3 906 250 000	1 414 949 000	03
964 407 300	914 509 000	+ 49 898 300	— 541 583 300	— 517 493 900	38 080 000	04
8 888 020 000	8 500 738 500	+ 387 281 500	— 7 457 763 300	— 7 174 829 000	316 146 000	05
1 472 273 600	1 413 576 200	+ 58 697 400	— 1 047 538 600	— 1 035 402 300	30 500 000	06
893 823 600	746 875 400	+ 146 948 200	— 674 530 300	— 530 140 500	315 678 000	07
1 446 525 800	1 414 291 800	+ 32 234 000	— 805 114 900	— 777 402 400	498 572 000	08
434 251 400	425 095 000	+ 9 156 400	— 51 626 100	— 76 930 500	8 750 000	09
839 243 900	806 585 000	+ 32 658 900	— 664 867 500	— 574 047 000	267 461 000	10
18 578 600	17 541 600	+ 1 037 000	— 18 567 300	— 17 532 900	220 000	11
4 405 200	5 132 300	— 727 100	— 4 329 200	— 5 072 300	2 000 000	12
10 200 302 600	9 443 720 900	+ 756 581 700	+ 15 750 856 500	+ 14 878 157 700	308 336 000	13
191 548 000	175 166 500	+ 16 381 500	— 189 912 000	— 172 204 500	60 775 000	14
30 304 451 700	28 444 195 000	+ 1 860 256 700	—	—	3 261 617 000	

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Betrag für 1980	Betrag für 1979	Gegenüber 1979 mehr (+) weniger (-)
		DM	DM	DM
1	2	3	4	5
01	Landtag und Senat	73 100	77 100	— 4 000
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	6 416 500	6 789 500	— 373 000
03	Staatsministerium des Innern	698 225 100	649 181 100	+ 49 044 000
04	Staatsministerium der Justiz	434 881 000	422 824 000	+ 12 057 000
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	1 499 156 500	1 430 256 700	+ 68 899 800
06	Staatsministerium der Finanzen	432 002 200	424 735 000	+ 7 267 200
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr ...	210 475 300	219 293 300	— 8 818 000
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung und Landwirtschaft —	632 008 800	641 410 900	— 9 402 100
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Staatsforstverwaltung —	385 300 300	382 625 300	+ 2 675 000
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung	179 005 500	174 376 400	+ 4 629 100
11	Oberster Rechnungshof	14 200	11 300	+ 2 900
12	Staatsminister für Bundesangelegenheiten	79 000	76 000	+ 3 000
13	Allgemeine Finanzverwaltung	26 959 818 200	25 951 159 100	+ 1 008 659 100
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	1 135 300	1 636 000	— 500 700
	Summe	31 438 591 000	30 304 451 700	+ 1 134 139 300

Teil I: Haushaltsübersicht 1980

Ausgaben			+ Überschuß/ — Zuschuß		Verpflichtungsermächtigungen 1980	Einzelplan
Betrag für 1980	Betrag für 1979	Gegenüber 1979 mehr (+) weniger (—)	Betrag für 1980	Betrag für 1979		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	
6	7	8	9	10	11	12
54 613 600	62 700 000	— 8 086 400	— 54 540 500	— 62 622 900	—	01
49 049 900	47 340 900	+ 1 709 000	— 42 633 400	— 40 551 400	5 000 000	02
5 078 962 600	4 841 030 800	+ 237 931 800	— 4 380 737 500	— 4 191 849 700	1 288 481 000	03
1 014 704 300	964 407 300	+ 50 297 000	— 579 823 300	— 541 583 300	49 060 000	04
9 450 064 100	8 888 020 000	+ 562 044 100	— 7 950 907 600	— 7 457 763 300	353 110 000	05
1 531 929 200	1 472 273 600	+ 59 655 600	— 1 099 927 000	— 1 047 538 600	53 825 000	06
814 874 800	893 823 600	— 78 948 800	— 604 399 500	— 674 530 300	263 392 400	07
1 428 279 000	1 446 525 800	— 18 246 800	— 796 270 200	— 805 114 900	472 117 000	08
454 408 800	434 251 400	+ 20 157 400	— 69 108 500	— 51 626 100	5 710 000	09
876 328 000	839 243 900	+ 37 084 100	— 697 322 500	— 664 867 500	240 910 000	10
18 876 600	18 578 600	+ 298 000	— 18 862 400	— 18 567 300	—	11
5 948 500	4 405 200	+ 1 543 300	— 5 869 500	— 4 329 200	1 000 000	12
10 463 733 400	10 200 302 600	+ 263 430 800	+ 16 496 084 800	+ 15 750 856 500	693 400 000	13
196 818 200	191 548 000	+ 5 270 200	— 195 682 900	— 189 912 000	65 655 000	14
31 438 591 000	30 304 451 700	+ 1 134 139 300	—	—	3 491 660 400	

Gesamtplan**Teil II: Finanzierungsübersicht für die
Haushaltsjahre 1979 und 1980****A. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

1. **Ausgaben**
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)
2. **Einnahmen**
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)
3. **Finanzierungssaldo**

B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. **Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt**)**
 - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
 - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung
 - 1.2.1 für Kreditmarktmittel
 - 1.2.2 für Ausgleichsforderungen
 - 1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Saldo aus 1.1 und 1.2)
2. **Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren**
 - 2.1 Einnahmen aus Überschüssen
 - 2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen
3. **Rücklagenbewegung**
 - 3.1 Entnahmen aus Rücklagen
 - 3.2 Zuführungen an Rücklagen
 - 3.3 Saldo aus 3.1 und 3.2
4. **Finanzierungssaldo**
(aus 1.3.2 und 3.3)

**Teil III: Kreditfinanzierungsplan für die
Haushaltsjahre 1979 und 1980**)**

1. **Kredite am Kreditmarkt**
 - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
 - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung
 - 1.2.1 für Kreditmarktmittel
 - 1.2.2 für Ausgleichsforderungen
 - 1.3 Saldo aus 1.1 und 1.2
2. **Kredite im öffentlichen Bereich**
 - 2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. ä.
 - 2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. ä.
 - 2.3 Nettokreditaufnahme (Saldo aus 2.1 und 2.2) ...
3. **Kreditaufnahmen insgesamt**
 - 3.1 Bruttokreditaufnahme (1.1 und 2.1)
 - 3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (1.2 und 2.2)
 - 3.3 Nettokreditaufnahme (1.3 und 2.3)

	Betrag für 1979 DM	Betrag für 1980 DM	Betrag für 1978*) DM
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)	29 443 037 700	30 423 631 000	27 709 754 000
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)	27 049 646 700	28 283 879 000	25 091 035 000
3. Finanzierungssaldo	2 393 391 000	2 139 752 000	2 618 719 000
B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt**)			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3 148 000 000	3 146 500 000	2 974 347 600
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel	793 490 000	930 734 000	636 544 000
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	36 608 000	37 791 000	35 470 000
1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Saldo aus 1.1 und 1.2)	2 317 902 000	2 177 975 000	2 302 333 600
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren			
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	—	—	—
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	—	—	—
3. Rücklagenbewegung			
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	106 805 000	8 212 000	378 812 400
3.2 Zuführungen an Rücklagen	31 316 000	46 435 000	62 427 000
3.3 Saldo aus 3.1 und 3.2	75 489 000	38 223 000	316 385 400
4. Finanzierungssaldo (aus 1.3.2 und 3.3)	2 393 391 000	2 139 752 000	2 618 719 000
Teil III: Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 1979 und 1980**)			
1. Kredite am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3 148 000 000	3 146 500 000	2 974 347 600
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel	793 490 000	930 734 000	636 544 000
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	36 608 000	37 791 000	35 470 000
1.3 Saldo aus 1.1 und 1.2	2 317 902 000	2 177 975 000	2 302 333 600
2. Kredite im öffentlichen Bereich			
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. ä.	195 200 000	225 500 000	117 418 000
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. ä.	55 684 000	55 586 000	53 445 000
2.3 Nettokreditaufnahme (Saldo aus 2.1 und 2.2) ...	139 516 000	169 914 000	63 973 000
3. Kreditaufnahmen insgesamt			
3.1 Bruttokreditaufnahme (1.1 und 2.1)	3 343 200 000	3 372 000 000	3 091 765 600
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (1.2 und 2.2)	885 782 000	1 024 111 000	725 459 000
3.3 Nettokreditaufnahme (1.3 und 2.3)	2 457 418 000	2 347 889 000	2 366 306 600

*) Zahlen unter Berücksichtigung des Nachtragshaushalts 1978 einschließlich Vorgriffsabdeckung 1977 für das Programm für Zukunftsinvestitionen.

**) Ohne Eventualkreditermächtigung nach Art. 8 Abs. 3 HG.

Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1979/1980

1. Deckungsfähigkeit

(1) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind gegenseitig deckungsfähig die Mittel der Titel

- a) 517 0. (Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume) und
518 0. (Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume),
- b) 514 0. (Haltung von Dienstfahrzeugen),
527 0. (Reisekostenvergütungen für Inlandsdienstreisen) und
527 1. (Reisekostenvergütungen für Auslandsdienstreisen),
- c) 511 0. (Geschäftsbedarf) und
512 0. (Bücher und Zeitschriften),
- d) 531 1. (Fachveröffentlichungen) und
531 2. (Sonstige Veröffentlichungen).

(2) ¹Mit Einwilligung der zuständigen obersten Staatsbehörde können die bei den einzelnen Titeln der Anlagen S (staatlicher Hochbau) veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach dem Baufortschritt um jeweils bis zu 25 v. H. der jeweiligen Kapitelsumme verstärkt werden, wenn der Mehrbetrag innerhalb der Hochbauausgaben bzw. -verpflichtungsermächtigungen desselben Einzelplans eingespart wird; dem Staatsministerium der Finanzen ist jeweils Abdruck des entsprechenden Einwilligungsschreibens der zuständigen obersten Staatsbehörde zuzuleiten. ²Dabei dürfen bei den Hochschulkapiteln des Einzelplans 05 Ansätze für die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ nur gegen Ausgleich innerhalb dieser Ansätze verstärkt und nicht zum Ausgleich von Verstärkungen anderer Ansätze herangezogen werden. ³Die danach zulässige gegenseitige Deckung darf nicht zu einer Abweichung von den den einzelnen Bauvorhaben zugrunde liegenden Unterlagen gemäß Art. 24 bzw. 54 BayHO oder zu einer Überschreitung der festgesetzten Gesamtbaukosten der einzelnen Maßnahmen führen. ⁴Sie ist nur im Rahmen gemäß Art. 39 Abs. 4 BayHO freigegebener Haushaltsmittel möglich.

(3) Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.

2. Bewirtschaftung der Personalausgaben

(1) Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Stellenpläne gebunden, soweit sich nicht aus Nummer 3 etwas anderes ergibt. ²Soweit keine Stellenbindung besteht, richtet sich die Bewirtschaftung grundsätzlich nach den veranschlagten Haushaltsbeträgen.

(2) Die in einem Einzelplan bei den in Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Titeln veranschlagten Mittel für Personalausgaben (einschließlich Titel 421 0.) dürfen — insoweit in Abweichung von Art. 45 Abs. 1 BayHO — bei der Ausführung des Haushaltsplans zu einer Summe zusammengefaßt und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet werden. ²Soweit bei den in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen außerplanmäßige Ausgaben und bei den nicht in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen über- und außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, gilt die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen hierzu allgemein als erteilt, wenn die über- und außerplanmäßigen Ausgaben ausschließlich auf Stellenbesetzungen nach Nummer 3 Abs. 1 und 2 zurückzuführen sind. ³Die Gesamtsumme der gemeinsam bewirtschafteten Mittel darf nicht überschritten werden.

(3) Für Beamte und Angestellte, bei denen gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes eine Stellenbindung besteht, darf Mehrarbeit (Überstunden), für die eine Vergütung zu zahlen ist, nur angeordnet werden, soweit entsprechende Mittel bei Titel 422 51 (Mehrarbeitsvergütungen für Beamte) oder Titel 425 51 (Überstundenvergütungen für Angestellte) zur Verfügung gestellt sind.

3. Besetzung von Planstellen und Stellen

Für die Besetzung von Planstellen und Stellen gelten Art. 6 des Haushaltsgesetzes, Art. 49 und 50 BayHO sowie die zu diesen Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(1) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können, soweit und solange dienstliche Bedürfnisse es erfordern, im Bedarfsfall besetzbare, zeitweilig offenstehende Stellen wie folgt besetzt werden:

- a) Stellen für planmäßige Beamte (Richter) (Titel 422 0.)
durch Beamte zur Anstellung und dgl. (Titel 422 1.) und abgeordnete Beamte (Richter) usw. (Titel 422 3.),
durch Angestellte (Titel 425 0.) oder Angestellte für sonstige Hilfsleistungen (Titel 425 1.) und durch Arbeiter (Titel 426 0. bis 426 2.);
- b) Stellen für Angestellte (Titel 425 0.)
durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen und dgl. (Titel 425 1.) und
durch Arbeiter (Titel 426 0. bis 426 2.).

²Diese Stellen dürfen nur innerhalb der Gruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes mit Beschäftigten aus Stellen gleicher Art (Laufbahn) und gleicher oder niedrigerer Besoldungs- oder Vergütungsgruppen besetzt werden. ³Soweit gemäß den Sätzen 1 und 2 Stellen der Titel 422 0. und 425 0. durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen (Titel 425 1.) oder durch Arbeiter, für die keine Stellenbindung besteht (Titel 426 0. und 426 1.), besetzt werden, sind die Ausgaben bei besonderen Titeln (425 15 oder 426 05) nachzuweisen. ⁴Soweit auf Grund Nummer 3 Abs. 1 DBestHG 1973/1974 Stellen für planmäßige Beamte (Richter) (Titel 422 0.) oder für Beamte zur Anstellung (Titel 422 1.) mit Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 2.) besetzt sind, kann es dabei bis zu ihrer Ernennung zum Beamten zur Anstellung verbleiben. ⁵Ferner dürfen bis auf weiteres mit Einwilligung der zuständigen obersten Dienstbehörde neu eingestellte Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vorübergehend auf Stellen für planmäßige Beamte oder für Beamte zur Anstellung verrechnet werden; dem Staatsministerium der Finanzen ist Abdruck der Einwilligung zu übermitteln.

(2) ¹Stellen der Eingangsgruppe einer Laufbahn des höheren, gehobenen oder mittleren Dienstes dürfen mit Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn diese die in § 35 Abs. 6 oder § 39 Abs. 6 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1971 (GVBl S. 96) vorgeschriebene Bewährungszeit oder die in § 43 Abs. 2 a.a.O. vorgeschriebene Einführungszeit ableisten und die für die Stelle vorgesehene Tätigkeit ausüben. ²Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25) für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes dürfen mit Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des mittleren Dienstes besetzt werden.

(3) ¹Über Art. 49 Abs. 3 BayHO hinaus dürfen drei teilzeitbeschäftigte Beamte oder Richter auf zwei Planstellen oder Stellen verrechnet werden, wenn die Ermäßigung der Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt, soweit dadurch nicht das Stelengehalt von mehr als 2,0 Planstellen oder Stellen in Anspruch genommen wird. ²Ferner dürfen bis zu vier Hochschullehrer, die ein Richteramt als zweites Hauptamt ausüben, auf einer Richterplanstelle verrechnet werden.

(4) ¹Stellen für Angestellte und Arbeiter, bei denen gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes Stellenbindung besteht, dürfen bei dringendem Bedarf mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde mit je zwei Halbtagskräften derselben oder einer niedrigeren Vergütungs- bzw. Lohngruppe besetzt werden. ²Die Gesamtarbeitszeit der Halbtagskräfte darf die regelmäßige Arbeitszeit eines Angestellten bzw. Arbeiters nicht übersteigen. ³Im übrigen gilt die in Absatz 3 getroffene Regelung für Stellen für Angestellte und Arbeiter entsprechend.

(5) ¹Angestellte, die auf Grund § 23a BAT (Bewährungsaufstieg) oder sonstiger tariflicher Bestimmungen wegen Zeitablauf, Dauer der Berufsausübung oder Bewährung in eine höhere Vergütungsgruppe eingestuft sind, dürfen erforderlichenfalls auf Stellen der niedrigeren Vergütungsgruppe verrechnet werden. ²Das gleiche gilt für Angestellte im Schreib- und im Fernschreibdienst bei Nachweis der entsprechenden schreibtechnischen Fähigkeiten. ³In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung (VV Nr. 4.2 zu Art. 49 BayHO) ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag besonders zu vermerken.

(6) ¹Von den Stellenplänen für tarifliche Angestellte darf im übrigen vorübergehend nur dann abgewichen werden, wenn Höhergruppierungen von Angestellten auf Grund für den Freistaat Bayern verbindlicher, im Laufe des Haushaltsjahres in Kraft tretender neuer Tarifverträge durchzuführen sind. ²Nach Möglichkeit sollen hierfür jedoch besetzbare freie Stellen verwendet werden. ³In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung (VV Nr. 4.2 zu Art. 49 BayHO) ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag besonders zu vermerken.

(7) ¹Soweit die Stellenpläne für Arbeiter gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes bindend sind (= Stellen der Titel 426 20 bis 426 25), gelten die Absätze 5 und 6 sinngemäß. ²Im übrigen sind Abweichungen nur in besonderen Ausnahmefällen und mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen zulässig.

(8) Die in den Erläuterungen zum Stellenplan ausgebrachten Wegfall- und Umwandlungsvermerke (kw- und ku-Vermerke) sind verbindlich.

(9) Zur Klarstellung und in Ergänzung von Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird für die wissenschaftlichen Hochschulen, die Gesamthochschule Bamberg, die Kunsthochschulen, die Fachhochschulen und die Hochschule für Fernsehen und Film folgendes bestimmt:

- a) Als Stellen gleicher Art (Laufbahn) im Sinne des Satzes 2 gelten vorbehaltlich der Buchstaben b und c auch
 - Stellen der Besoldungsordnung C und der Besoldungsordnung HS
 - Stellen in der Laufbahn der Akademischen Räte a.A. und n.A., der Studienräte a.A. und n.A. sowie Stellen für Akademische Räte auf Zeit (BesGr A 13) und Akademische Ober-räte auf Zeit (BesGr A 14).
- b) Inhaber von Ämtern der neuen Personalstruktur nach dem BayHSchLG können nicht auf Stellen der bisherigen Personalstruktur (kw-Ämter) verrechnet werden.
- c) Inhaber von Ämtern der Laufbahn des Akademischen Rats n.A. sowie des Akademischen Rats auf Zeit können nicht auf Stellen für Studienräte n.A. verrechnet werden.
- d) Akademische Räte a.A. und n.A., Akademische Räte auf Zeit und Studienräte a.A. und n.A. (BesGr A 13), Akademische Oberräte a.A. und n.A., Oberstudienräte a.A. und n.A. (BesGr A 14) können auch auf Stellen für Professoren der BesGr C 2 und C 3 verrechnet werden.
- e) Hochschulassistenten können nur auf Stellen der BesGr C 1 verrechnet werden.

(10) Wird Mutterschaftsurlaub über 8 Wochen nach der Geburt eines Kindes hinaus und für die Dauer der Beurlaubung Mutterschaftsgeld gewährt, kann zur Überbrückung eines unabweisbaren Aushilfsbedarfs mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen das Stellengehalt der von der beurlaubten Beschäftigten (Beamtin, Richter, Arbeitnehmerin) besetzten Stelle für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden.

4. Besondere Personalausgaben, Billigkeitsleistungen

(1) Aus den Mitteln für Dienstbezüge und dgl. dürfen auch Fahrtkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FM-Bekanntmachung) vom 14. Juni 1972 (StAnz Nr. 25), zuletzt geändert durch FM-Bekanntmachung vom 16. Dezember 1975 (StAnz. Nr. 51/52) gewährt werden.

(2) Aus Mitteln der Titel 453 0. (Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen) dürfen nach Maßgabe der Richtlinien des Staatsministeriums der Finanzen vom 18. März 1960 (FMBI S. 263) auch Beiträge zum Instandsetzen und Beschaffen von Wohnungen für Staatsbeschäftigte als Trennungsgeldempfänger gewährt werden.

(3) Aus Mitteln der Titel 546 69 (Vermischte Verwaltungsausgaben) können auch die Ausgaben geleistet werden:

- a) Für die Übernahme von Kosten des Rechtsschutzes für Beschäftigte des Freistaates

Bayern in Strafverfahren (FM-Bekanntmachung vom 27. Februar 1968, StAnz Nr. 10),

b) für die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung von Beamten und Bewerbern (Bekanntmachung vom 5. Juli 1963, StAnz Nr. 28), von Lehrkräften kirchlicher Genossenschaften, die auf Grund von Abstellungsverträgen im öffentlichen Volksschuldienst und Sondervolksschuldienst tätig sind, von Geistlichen und Laienkatecheten, die an öffentlichen Volksschulen, Sondervolksschulen und staatlichen Berufsschulen Religionsunterricht erteilen, sowie für die Kosten einer von der Ernennungsbehörde angeordneten klinischen oder fachärztlichen Untersuchung,

c) für den Sachschadenersatz bei Unfällen im Dienst außerhalb der Dienstunfallfürsorge (Abschnitte II und III der Richtlinien in der Fassung vom 4. Januar 1972, StAnz Nr. 2),

d) für die Erstattung von Auslagen bei Vorstellungsreisen nach den geltenden Bestimmungen des Staatsministeriums der Finanzen.

(4) ¹Die den Beamten auf Grund des § 6 Abs. 3 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung von dem Freistaat Bayern zu belassenden Vergütungen für die auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommenen Nebentätigkeiten in Organen von Unternehmen werden als Aufwandsentschädigung belassen, soweit sie in einem Kalenderjahr folgende Beträge nicht übersteigen:

a) 1500 DM als Mitglied eines Organs bei einem Unternehmen,

b) 1980 DM als Mitglied von Organen bei mehreren Unternehmen,

c) 2520 DM als Vorsitzender eines Organs bei einem Unternehmen,

d) 3000 DM als Vorsitzender von Organen bei mehreren Unternehmen oder als Vorsitzender eines Organs und als Mitglied eines anderen Organs von Unternehmen.

²Die aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungen für die Nebentätigkeit der Beamten als Staatsbeauftragter oder Treuhänder bei Banken sind in Höhe von 25 v.H. als Aufwandsentschädigung zu gewähren.

5. Prüfungskosten, Personalausgaben aus anderen Haushaltsansätzen

(1) Aus Mitteln der Titel 459 0. (Prüfungsvergütungen) sind auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden sächlichen Verwaltungsausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.

(2) Soweit Vergütungen und Löhne für Staatsbeschäftigte aus anderen als Personalausgabenansätzen oder aus Titelgruppen zu leisten sind, sind auch die sonstigen Kosten (Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsgelder, Übergangsgelder, Essenszuschüsse und dgl.) bei diesen Ansätzen zu leisten.

6. Anlagen zum Haushaltsplan

(1) Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplänen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträgen ebenso bindend, wie wenn diese Beträge bei den Zweckbestimmungen

einzel aufgeführt wären, es sei denn, daß in den Anlagen etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Soweit bei Titeln der Anlage S (staatlicher Hochbau) Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen wegen Fehlens der in Art. 24 Abs. 1 BayHO bezeichneten Unterlagen als gesperrt bezeichnet sind, bedarf die Leistung von Ausgaben oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags. ²Dies gilt nicht für die Leistung von Ausgaben und Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen für die Erstellung der Planungsunterlagen nach Art. 24 Abs. 1 BayHO.

7. Ausnahmen vom Bruttonachweis

Ausnahmen vom Bruttonachweis der Einnahmen und Ausgaben sind nach Maßgabe der VV Nr. 3 zu Art. 35 BayHO zugelassen oder vorgeschrieben.

8. Kosten der Planung und Bauüberwachung (PB-Mittel)

(1) Aus den Ausgabemitteln für Baumaßnahmen des staatlichen Hochbaus (Obergruppen 71 bis 74) sind auch die Kosten für die Planung und Bauüberwachung zu bestreiten.

a) ¹Ist die Planung und Bauüberwachung der staatlichen Bauverwaltung übertragen, so erhält sie folgende Kostenanteile:

bei einer anrechnungsfähigen Herstellungssumme bis 1 000 000 DM 5,0 v.H.,

bei einer anrechnungsfähigen Herstellungssumme über 1 000 000 DM 4,5 v.H.

²Bei Umbauten und Modernisierungen erhöhen sich diese Sätze je nach Schwierigkeit um 20 bis 33 v.H. ³Die festgelegten Vomhundertsätze können erforderlichenfalls in begründeten Einzelfällen mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen bis auf höchstens 5,5 v.H. erhöht werden.

b) ¹Sind für die Planung und Bauüberwachung von Gebäuden und Freianlagen freiberuflich tätige Architekten nach Teil I-III der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) vom 17. September 1976 (BGBl I S. 2805) eingeschaltet, so sind die vertraglich vereinbarten Honorare sowie die Nebenkosten des Architekten - § 7 HOAI - aus den Bauausgabemitteln - Kostengruppe 7 der Kostenberechnung nach DIN 276 - zu bestreiten. ²Für die Anwendung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure gelten die von der Obersten Baubehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eingeführten Vertragsmuster und die Hinweise zu den Vertragsmustern. ³Für Leistungen, die dabei nicht vom freiberuflich tätigen Architekten, sondern von der staatlichen Bauverwaltung zu erbringen sind, können von dieser

— für Planungsleistungen im Sinne der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 § 15 HOAI 0,9 v.H. der anrechenbaren Herstellungssumme

— für die Bauüberwachung im Sinne der Leistungsphase 8 § 15 HOAI 0,4 v.H. der anrechenbaren Herstellungssumme

in Anspruch genommen werden. ⁴Bei Leistungen, die vom freiberuflich tätigen Architekten nur anteilig erbracht werden, errechnet sich der Anteil der staatlichen Bauver-

waltung aus den Staffelsätzen des Buchstaben a nach dem Leistungsbild des § 15 HOAI.
⁵Für das Universitätsklinikum in München-Großhadern (Kapitel 05 08 Titel 718 11) verbleibt es bei der Regelung der Nummer 3 DBestHG 1975/1976.

(2) Die Kosten für die Einschaltung freiberuflich tätiger Ingenieure als Sonderfachleute für baufachliche Fragen sind bei den Baunebenkosten - Kostengruppe 7.1.2 bis 7.1.6 der Kostenberechnung nach DIN 276 - zu veranschlagen und zu verausgaben.

(3) Aus den Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Planung und Bauüberwachung dürfen gedeckt werden

- a) die Vergütungen und sonstigen personalbezogenen Ausgaben der zusätzlich verwendeten Dienstkräfte,
- b) die sächlichen Verwaltungsausgaben der Obergruppen 51 bis 54 sowie die Investitionsausgaben der Obergruppe 81 nach Maßgabe der jeweiligen Vollzugsbekanntmachung der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern,
- c) die Reisekosten insoweit, als sie für die mit der Bauüberwachung betrauten Beamten und Angestellten anfallen.

9. Zweckgebundene Einnahmen

¹Zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 BayHO) sind, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt sind, bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu vereinnahmen und die hierdurch etwa erforderlich werdenden zusätzlichen Ausgaben bei den zutreffenden Ausgabtiteln zu verausgaben. ²Auf hiernach sich ergebende über- oder außerplanmäßige Ausgaben ist Art. 37 BayHO nicht anzuwenden; außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben sind jedoch in der Haushaltsrechnung als solche zu bezeichnen. ³Nicht verausgabte zweckgebundene Einnahmen dürfen in der Haushaltsrechnung als Ausgabreste nachgewiesen werden.

10. Veräußerungen von Erzeugnissen betrieblicher Einrichtungen

¹An die Beamten sowie an vollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter dürfen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, widerruflich die für den eigenen Verbrauch benötigten Erzeugnisse der betrieblichen Einrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle mit einer Ermäßigung bis zu 20 v.H. des ortsüblichen Kleinverkaufspreises abgegeben werden. ²Landwirtschaftliche Betriebe dürfen ihre Erzeugnisse, bei denen ein Kleinverkaufspreis nicht feststellbar ist, an Betriebsangehörige mit einer Ermäßigung bis zu 10 v.H. des Ab-Hof-Verkaufspreises abgeben; für die Abgabe von Milch ist der Molkereipreis des Vormonats ohne Ermäßigung maßgebend. ³Tarifvertragliche Bestimmungen bleiben unberührt. ⁴Einer Einwilligung nach Art. 57 BayHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 2

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.